



Satzung des Musikvereins Littenweiler e.V.

Präambel

Benennungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Littenweiler e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.
2. Der Verein wurde 1903 gegründet und ist unter der Vereinsregisternummer VR 751 im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jugendmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum „Oberbadischen Blasmusikverband Breisgau“.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jugendmusiker)
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Dirigenten und andere ständige Leiter musikalischer Gruppierungen des Vereins (Orchester, Jugendorchester, usw.)

Die bisherigen „passiven Mitglieder“ sind nun „fördernde Mitglieder“.

2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Fördernde Mitglieder sind auch juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung und deren Zustimmung ernannt. Zum Ehrenmitglied kann vorgeschlagen werden:
 - a) wer mindestens 35 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat, oder
 - b) wer bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 35 Jahre dem Verein als passives Mitglied oder Fördermitglied angehört hat, oder
 - c) wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss. Die Aufnahme gilt als genehmigt,



sofern nicht Vorstand oder Dirigent innerhalb von 4 Wochen der Aufnahme widersprechen.

2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren usw.).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben.
Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Ausschluss: Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.



2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
3. Alle aktiven Mitglieder, Dirigenten und die ständigen Leiter musikalischer Gruppierungen des Vereins sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
5. Alle fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Alle Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung (= Mitgliederversammlung) findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (per E-Mail, Handzettel während Proben oder per Post) aller Mitglieder durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung, im Zweifel an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse.
3. Im Übrigen kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangen.
4. Weitere Anträge und Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich und mit Begründung versehen einzureichen. Später gestellte Anträge werden zur Behandlung nur zugelassen, wenn dies drei Viertel der anwesenden Mitglieder befürworten und die Anträge nicht die Satzung betreffen.



5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Nur in Einspruchsfällen nach § 5.3 oder 6.4 dieser Satzung: Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse
 - h) Bestätigung weiterer Vereinsordnungen,
 - i) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - j) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Änderung der Satzung,
 - l) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf genau eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet (Sitzungsleiter). Der Sitzungsleiter wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahmen § 9.4, § 13, § 14). Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird, und nur, wenn dies Personalfragen betrifft.



10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter, vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird dem Vorstand innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt und jedem Mitglied auf Verlangen.

§ 10 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) mindestens zwei, höchstens drei Vorstandsmitgliedern, die im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt sind.
- b) mindestens drei, höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, die zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB nicht vertretungsberechtigt sind.

2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er beschließt über alle laufenden Angelegenheiten und führt die Geschäfte des Vereins.

4. Die Verpflichtung des/der Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte und Übungsleiter obliegt den vertretungsberechtigten Vorständen.

5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder. Soweit erforderlich, wird eine Stichwahl durchgeführt.

7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Genau eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.



9. Scheiden jedoch während der Amtsdauer zwei einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder oder mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der verbleibende Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
10. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist ein Wahlleiter zu wählen; dieser führt die Wahlen durch.
11. Vorstand und Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
12. Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Über die Ergebnisse ist ein kurzes Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung per E-Mail zur Verfügung gestellt wird.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung von getätigten Ausgaben.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.
3. Zu weiteren Regeln siehe §10.11 und 12.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Daten können auf einem oder mehreren EDV-Systemen gespeichert werden.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Oberbadischen Blasmusikverbandes Breisgau ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Daten einschließlich Fotos veröffentlicht werden, es sei denn, das einzelne Mitglied widerspricht der Veröffentlichung.



5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt sollen personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht werden, sobald alle Forderungen des Vereins erfüllt wurden. Spendenbescheinigungen können jedoch nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen länger aufbewahrt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2024 verabschiedet und ersetzt damit die frühere vom 16. April 2013.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.